

Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Antike Kulturen

Vom 22. Mai 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Antike Kulturen die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache und Studiendauer
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Freiversuchsmöglichkeit
- § 6 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit
- § 7 Gewichtung für die Gesamtnotenbildung
- § 8 Zusatzangaben
- § 9 Mastergrad
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Antike Kulturen im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Antike Kulturen.

§ 2 Studiengangssprache und Studiendauer

- (1) Der Masterstudiengang Antike Kulturen wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit erworben.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

Das Thema der Abschlussarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Methoden zur Interpretation literarischer Quellen und Quellenarten,
2. Methoden zur Interpretation nicht-literarischer Quellen und Quellenarten,
3. Grundlagen Antike Textualität,
4. Vertiefung Antike Textualität,
5. Grundlagen Antike Medialität,
6. Vertiefung Antike Medialität,
7. Transformationen (in) der Antike,
8. Kulturen im Vergleich,
9. Kult, Religion und Transzendenz und
10. Masterwerkstatt und Berufsbezogene Kompetenzen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst die Modulgruppe Antike Sprachen, die Modulgruppe Basiswissen Antike Kulturen sowie die Modulgruppe Professionalisierung. Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Grundlagen Latein,
2. Erweiterung Latein,
3. Vertiefung Latein,
4. Grundlagen Griechisch,

5. Erweiterung Griechisch,
6. Vertiefung Griechisch,
7. Grundlagen Hebräisch,
8. Erweiterung Hebräisch,
9. Vertiefung Hebräisch,
10. Grundlagen Biblische Theologie,
11. Erweiterung Biblische Theologie,
12. Grundlagen Alte Geschichte,
13. Erweiterung Alte Geschichte,
14. Grundlagen Klassische Philologie,
15. Erweiterung Klassische Philologie,
16. Antike Kulturen als Forschungsfeld,
17. Forschungsreflexion,
18. Antike Kulturen in der Praxis und
19. Praxisreflexion.

Von diesen Modulen sind zu wählen:

1. 3 von den Modulen nach Satz 2 Nummer 1 bis 9 (Modulgruppe Antike Sprachen),
2. 2 von den Modulen nach Satz 2 Nummer 10 bis 15 (Modulgruppe Basiswissen Antike Kulturen) und
3. 2 von den Modulen nach Satz 2 Nummer 16 bis 19 (Modulgruppe Professionalisierung).

§ 5

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch ist möglich.

§ 6

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 900 Stunden erbracht; es werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 13 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

§ 7

Gewichtung für die Gesamtnotenbildung

Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet.

§ 8

Zusatzangaben

Auf Antrag der oder des Studierenden werden zusätzlich auf dem Zeugnis die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer, die Bewertungen von Zusatzmodulen

und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

§ 9 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Diese Spezifische Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Antike Kulturen immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Antike Kulturen immatrikuliert wurden, ist, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Antike Kulturen vom 25. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2017 vom 6. April 2017, S. 21), die zuletzt durch Satzung vom 22. Mai 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5-2026 vom 15. Juni 2026, S. 809) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist auf schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der oder des Studierenden an das Prüfungsamt diese Spezifische Prüfungsordnung für sie oder ihn ab dem auf ihre oder seine Erklärung folgenden Semester anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2026/2027 anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 22. Mai 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger